

II. Da es in Zweifel gezogen worden ist, in wie fern die Bestimmungen in den §.§. 74 und 99 des Gesetzes vom 6. April 1833 über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag auch den Fall der Pupillar-Substitution mit umfassen: so haben *Se. Königliche Hoheit, der Großherzog*, nach angehörtem Gutachten der drey obersten Landes-Justiz-Kollegien, eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

daß auch bey der Pupillar-Substitution den Pflichttheilsberechtigten des unmündigen Kindes, welchem der Vater einen Erben ernennt, der gesetzliche Pflichttheil hinterlassen werden muß und daß, wenn dieses nicht geschehen ist, auch in diesem Falle den Pflichttheilsberechtigten eines solchen Kindes die Klage auf Herausgabe, bezüglich auf Ergänzung des Pflichttheils zusteht.

Es wird dieses zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 30. November 1835.

Großherzoglich Sächsischc Landesregierung.
von Müller.
